

Bräutigam und Braut oder Vater und Tochter?

|| Literarisches und Dokumentarisches zu 1Kor 7,36-38

359 *Peter Arzt-Grabner und Ruth Elisabeth Kritzer*

In der Auslegungsgeschichte ist umstritten, ob es sich bei dem $\tau\iota\varsigma$ in 1Kor 7,36 um den Vater einer Braut oder um den Bräutigam handelt. Während die Deutung auf eine Beziehung zwischen Vater und Tochter lange Zeit die vorherrschende war, tendiert die neuere Auslegung dazu, die V.36-38 auf eine Braut und deren Bräutigam bzw. zwei Verlobte zu beziehen.¹ Anlass für die traditionelle Auslegung, unter $\tau\iota\varsigma$ in V.36 den Vater zu verstehen, gab nicht zuletzt das Partizipium $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega\nu$ in V.38: der „Verheiratende“ könne schließlich nur der Vater oder Vormund einer jungen Frau sein.

In der neueren Auslegung wird demgegenüber darauf hingewiesen, dass das Verb $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ („verheiraten“) auch für $\gamma\alpha\mu\acute{\epsilon}\omega$ („heiraten“) stehen könne;² mit $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega\nu$ sei hier somit der Bräutigam gemeint, der seine Braut „heiratet“, und nicht ein Vater oder Vormund, der seine Tochter „verheiratet“.³ Das dem $\tau\iota\varsigma$ folgende $\acute{\alpha}\sigma\chi\eta\mu\omicron\nu\epsilon\acute{\iota}\nu$ wird als „unanständiges“ Verhalten des Bräutigams bzw. Verlobten gesehen, das durch dessen „Überreif“-Sein ($\acute{\upsilon}\pi\acute{\epsilon}\rho\alpha\kappa\mu\omicron\varsigma$) ausgelöst wird; beide Ausdrücke werden als dessen „sexuelle Spannung und Erregtheit“⁴ gedeutet, wobei die Interpretation von $\acute{\upsilon}\pi\acute{\epsilon}\rho\alpha\kappa\mu\omicron\varsigma$ über die männliche $\acute{\alpha}\kappa\mu\acute{\eta}$ (also über das Substantiv) erfolgt.⁵ Ferner berufen sich die Vertreter der neueren Auslegung darauf, dass das unumschränkte Recht eines Vaters, seine Tochter in die Ehe zu geben, nur in klassischer Zeit und in höheren Gesellschaftsschichten Bestand hatte und in hellenistischer Zeit eine Eheschließung vielmehr auf dem Konsens beider Brautleute beruhte. Die Wendung $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\omicron\upsilon\tau\omega\varsigma$ $\acute{\omicron}\phi\epsilon\acute{\iota}\lambda\epsilon\iota$ $\gamma\acute{\iota}\nu\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ („und [wenn] es so geschehen soll“) in V.36 und der Begriff $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\kappa\eta$ in V.37 werden als

¹ So bereits Lietzmann, Kor 35; vgl. z.B. Héring, 1Kor 60-62. Einen Überblick über die insgesamt fünf verschiedenen Deutungen bietet z.B. Merklein, 1Kor 152.

² Zur Begründung dieser These siehe z.B. Schrage, 1Kor 198 Anm. 826.

³ So z.B. Schrage, 1Kor 198, und anschließend an dieses Argument: „Dazu passt zumal nach V.27f auch allein das unbestimmte $\tau\iota\varsigma$, denn ein Vater, von dem bisher keine Rede war, kann dadurch kaum bezeichnet werden“. Vgl. auch Schrage, Interpretation 294-295.

⁴ Schrage, 1Kor 200.

⁵ Siehe dazu z.B. Schrage, 1Kor 199.

„sexuelle Zwangs- und Notlage, die zum Vollzug der leiblichen Gemeinschaft in der Ehe drängt“⁶ verstanden.

Die Unterschiedlichkeit der Interpretationen des Abschnitts liegt auch im Text selbst begründet. Vom exegetischen Standpunkt aus mag man bedauern, dass Paulus nicht selbst eindeutig formuliert und klar gestellt hat, an wen dabei zu denken ist, ob an einen Vater gegenüber seiner Tochter oder an einen Bräutigam gegenüber seiner Braut. Vom Charakter eines echten Briefes her (und als solcher ist 1Kor ohne Zweifel zu betrachten) ist aber durchaus und grundsätzlich verständlich, dass immer wieder so manches nicht genauer oder gar nicht beschrieben wird, weil es den beteiligten Briefpartnern ohnehin klar war und deshalb nicht mehr oder nicht genauer zum Ausdruck gebracht werden musste. Im Falle von 1Kor 7,36-38 war offensichtlich beiden Briefpartnern (der Gemeinde und Paulus) klar, um wen es dabei geht (andernfalls hätte Paulus dies tatsächlich klar stellen müssen, um Missverständnisse zu vermeiden). Die moderne Exegese hingegen hat mit dem paulinischen Text nur einen Ausschnitt, nur eine Seite des gesamten Kommunikationsprozesses zwischen Paulus und der Gemeinde zur Verfügung. Diese mehr oder weniger „natürlichen“ Grenzen sind zunächst schlichtweg und bescheiden zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus kann nun aber versucht werden, über den Vergleich mit literarischen und dokumentarischen Quellentexten ein besseres Verständnis über die damaligen Rahmenbedingungen, Lebens- und Denkweisen zu gewinnen und auf diesem Hintergrund eine größere und fundiertere Annäherung an den paulinischen Text zu erreichen.

Im Folgenden sollen die von der Deutung her strittigen Termini und Phrasen dieses Abschnitts auf dem Hintergrund dokumentarischer griechischer Papyri, insbesondere Eheverträge, und (bisher nicht berücksichtigter) literarischer Belege im Bezug auf die Eheschließung in der griechisch-römischen Antike und der insgesamt daran beteiligten Personen untersucht werden. Vor demselben Hintergrund soll abschließend die Frage gestellt werden, welcher der beiden Deutungen vom paulinischen Kontext her eine höhere Wahrscheinlichkeit zukommt.

Untersuchung der umstrittenen Begriffe

ἀσχημονεῖν (V.36)

Das Verbum ἀσχημονέω bezeichnet von seiner Grundbedeutung her zunächst ein Handeln, das „von der Ordnung abweicht“ oder „außerhalb der Norm (σχῆμα) liegt“.

In den Papyri aus vorpaulinischer Zeit handelt es sich weniger um ein auf bzw. gegen eine Person gerichtetes Vorgehen als vielmehr um ein Be-

⁶ Schrage, 1Kor 201.

finden.⁷ In der nachklassischen griechischen Literatur bis in die Zeit des Paulus hinein findet sich eine Vielzahl von Belegen, in denen ἀσχημονέω ein schlechtes, sich von üblichen Formen abhebendes Benehmen beschreibt, das sich bisweilen auch gegen Personen richtet (vgl. z.B. Demosth.or. Ep. 3,40; Aischin. leg. 39; Dion.Hal. ant. 2,26,3; Phil. De cherubim 94; Plut. Phokion 758d,2) oder aber auch ein aus den Fugen geratenes, nicht normal geführtes Leben (vgl. z.B. Aristot. pol. 1273a; bei Plut. Cato minor 770e,6 wird die Frau des jüngeren Cato als „aus den Fugen geraten“ oder „liederlich“ [ἀσχημονοῦσα] beschrieben); mit dem Adjektiv ἀσχήμων wird des Öfteren ein Verhalten als „unpassend“ beschrieben (vgl. z.B. Aristot. eth.Nic. 1123a).

Vor diesem Hintergrund ist der paulinische Passus in der Weise zu verstehen, dass hier jemand glaubt, er behandle seine παρθένος nicht so, wie es für sie gut oder natürlich wäre oder wie es üblich oder eben „normal“ ist, und er enthalte ihr etwas vor. Der mögliche Sinn von ἀσχημονέω ist an dieser Stelle also ein relativ breiter und kann eine sexuelle Konnotation einschließen (und damit auf einen Bräutigam bezogen werden), muss dies aber keineswegs (womit genauso gut die Deutung auf einen Vater hin möglich ist).

παρθένος (V.36.37.38)

Was παρθένος betrifft, so ist immerhin auffällig, dass in Eheverträgen dieser Terminus in direkter Verbindung mit θυγάτηρ verwendet wird, also jeweils die Tochter eines Elternteils bezeichnet, der als Vertragspartner auftritt; so z.B. in P.Yadin I 18, einem Ehevertrag vom 5. April 128 n. Chr., wo die Braut Shelamzion als τὴν ἰδίαν θυγατέρα αὐτοῦ παρθένον charakterisiert wird (also als „seine eigene Tochter, eine Jungfrau“, Z. 34 im äußeren Text, von da her teilweise ergänzt in Z. 4 im inneren Text).⁸ Obendrein wird auch dort – wie in 1Kor nur in diesem Abschnitt – häufig ein αὐτοῦ oder ἑαυτοῦ verwendet, das syntaktisch freilich immer zu θυγάτηρ und nicht zu παρθένος zu ziehen ist.⁹ Auch wenn diese Ähnlichkeiten nicht

⁷ Die relevanten Belege bieten Kritzer und Arzt-Grabner in Arzt-Grabner u.a., I. Korinther 307-314.

⁸ Ganz ähnlich im Ehevertrag CPR I 26,5 (mit BL 1,114; 136 n. Chr.; beachte auch im Entwurf für diesen Vertrag Stud.Pal. XX 5,4-5). Zu lückenhaft ist P.Stras. VIII 764,19 (109/110 n.Chr.). Vgl. ferner P.Ryl. II 125,23 (Petition; 28-29 n. Chr.); P.Flor. III 309,3; P.Lond. III 983,4 (beide 4. Jh. n. Chr.). – Die Abkürzungen für Papyruseditionen folgen der Checklist. Angaben über Nach- und Neudrucke bieten BL Konkordanz und BL Bd. 8-11.

⁹ Die Beispiele sind dieselben. Auffälligerweise anders P.Amst. I 40 (1. Jh. n. Chr.): in diesem Dokument, das einen Brautschatz und eine Schuldentilgung betrifft,

gänzlich ausschließen, dass παρθένος in diesem Abschnitt bei Paulus einfach die Braut bezeichnet und mit τις somit durchaus der Bräutigam angesprochen sein könnte, so ist auf dem Hintergrund von Eheverträgen, die in zeitlicher Nähe zu Paulus abgeschlossen wurden, die παρθένος deutlich als Tochter eines mit τις nicht näher bezeichneten Vaters zu sehen.¹⁰ Auch in V. 25.28.34 ist mit παρθένος nicht eine „Braut“ (im Verhältnis zu einem „Bräutigam“) angesprochen, sondern eine junge, noch unverheiratete Frau.

ὑπέρακμος (V.36)

Das Adjektiv ὑπέρακμος ist papyrologisch bisher nicht bezeugt, sehr wohl aber in der griechischen Literatur. Die Beispiele legen insgesamt eine temporale Deutung nahe,¹¹ nicht eine intensivierende.¹²

Der älteste Beleg dürfte aus den vermutlich im 1. Jh. v. Chr. verfassten Praecepta Salubria stammen (Z. 11 und 18). Vor allem ist auf Soranus zu verweisen, den wichtigsten Repräsentanten der medizinischen Schule der Methodiker, der um 100 n. Chr. in Rom wirkte und bei dem sich der nach Paulus älteste Beleg für ὑπέρακμος findet: In seinem Werk „Über die Frauenkrankheiten“ (Περὶ γυναικείων παθῶν) legt er im Abschnitt über die Menstruation u.a. dar, in welcher Form diese bei ταύταις ὑπεράκμοις πρὸ τῆς διακορήσεως stattfindet (I 22,3). Es geht also um Frauen „vor der Defloration“, also um Jungfrauen. Der Terminus ὑπέρακμος kann dann in diesem Zusammenhang nur Frauen bezeichnen, die die körperliche Reife erreicht haben.¹³

wird erwähnt, dass die als παρθένος charakterisierte Ninnus, alias Serapias (Z. 5-7), nicht von ihrem Vater (beachte Z. 22), sondern von einem gewissen Bakchylus verheiratet wird. Folgerichtig begegnet in Z. 5-7 weder ein θυγάτηρ noch ein αὐτοῦ oder ἑαυτοῦ.

¹⁰ Lietzmann, Kor 35, merkt treffend an, dass für die „Braut“ eigentlich das Substantiv ἡ νύμφη zu erwarten wäre.

¹¹ So z.B. auch bei den Lexigraphen, wo ὑπέρακμος mit ὑπερδραμών τὴν ὥραν erklärt wird (Photius, Ypsilon p. 621 Z. 15; Lexica Segueriana, Ypsilon p. 395 Z. 18; Suda, Ypsilon 216 – ὑπεκδραμών τὴν ὥραν). Hesych, Ypsilon 337, bietet dafür die Erklärung μέγας.

¹² Eine solche möchte die neuere Deutung ausgehend vom Substantiv ἀκμή ansetzen (vgl. z.B. Schrage, 1Kor 200).

¹³ Bei LSJ s.v. ὑπέρακμος findet sich für 1Kor 7,36 und die Soranus-Stelle genau in diesem Sinne die Übersetzung „sexually well-developed“, was von Schrage offensichtlich missverstanden wird (er verweist auf LSJ als Beleg für eine auf die Sexualität des Mannes bezogene Bedeutung „übererregt“ – 1Kor 200 Anm. 843).

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang noch ein Beispiel mit dem Verb ἀκμάζω, bei dem es um das Verheiraten des eigenen Töchterchens geht: In einem Fragment aus der pythagoräischen Schrift „Über das Glück des Hauses“ (Περὶ οἴκου εὐδαιμονίας), das bei Stobaios überliefert ist und einem Kallikratidas (wohl pseudonym) zugeschrieben wird, geht es darum, dass ein Wohlhabender sein „in Blüte stehendes Töchterchen verheiratet“ (Stob. 4,28,18: παιδίον ἀκμάζουσαν γαμίση). Die Datierung des Werkes ist umstritten, vermutlich ist es nicht vor dem Ende des 1. Jh. n. Chr. abgefasst worden.

Sowohl mit dem Verb ἀκμάζω als auch mit dem Adjektiv ὑπέρρακμος wird also auf eine junge Frau angespielt, die körperlich reif genug ist, um eine eheliche Beziehung einzugehen. Die in der Braut-Bräutigam-Interpretation vertretene Deutung, ὑπέρρακμος würde, wenn auf eine Frau bezogen, bedeuten, dass dann „die Heiratszeit schon überschritten“¹⁴ wäre, ist mit den genannten Vergleichstexten eindeutig widerlegt. Es gibt keinen Grund, bei einer ὑπέρρακμος παρθένος gleich an eine „alte Jungfer“ zu denken.¹⁵ Von diesem Befund her spricht somit im Falle von ὑπέρρακμος alles dafür, dass sich der Terminus auch bei Paulus auf eine Frau bezieht, die damit als körperlich voll entwickelt und somit heiratsfähig bezeichnet wird.

γαμίζω (V. 38)

In der LXX ist γαμίζω nicht belegt¹⁶; im NT wird das Verbum – wie in vorliegender Paulus-Stelle – stets in der Nähe von γαμέω verwendet, und dies (mit Ausnahme von Mt 24,38) passivisch¹⁷. Dazu ist zu bemerken, dass die Einheitsübersetzung die Existenz des mehr oder weniger gleichbedeutend zu γαμέω („heiraten“) gebrauchten γαμίζομαι („verheiratet werden“ ≅ „heiraten“, aber nur von Frauen!)¹⁸ geflissentlich ignoriert.

¹⁴ So Schrage, 1Kor 200.

¹⁵ Dass eine als ὑπέρρακμος bezeichnete Frau (nicht Jungfrau) eine – im Vergleich zu einer anderen – „ältere Frau“ sein kann (so Eustathius im Kommentar zu Homers Odyssee I p. 9 mit Verweis auf die „Trachinierinnen“ des Sophokles über Deianeira, die zweite Frau des Herakles, im Vergleich mit der jüngeren Iole), liegt auf der Hand und widerspricht dem nicht.

¹⁶ Dort wird für ein „In-die-Ehe-Geben“ meist ἐκδίδωμι oder συνοικίζω gebraucht (vgl. etwa Ex 2,21 LXX oder 1Esra 8,81 LXX); in Tob 9,2 LXX wurde εἰς γάμον ἄγω vorgezogen.

¹⁷ Mt 22,30; Mk 12,25; Lk 17,27; 20,35.

¹⁸ Dies trifft auch auf Mt 24,38 zu.

In den dokumentarischen Papyri ist $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ bisher nicht belegt.¹⁹ In der außerbiblischen griechischen Literatur bis zum Beginn des 3. Jh. n. Chr. begegnet $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ genau fünfmal.²⁰ Alle fünf Belege stammen aus den zwei Jahrhunderten nach Paulus, wobei wiederum nur einer davon nicht zu Werken der Kirchenväter gehört, die alle mit der Auslegung der zuvor erwähnten ntl. Stellen²¹ zu tun haben. Beim Grammatiker Apollonios Dyskolos aus dem frühen 2. Jh. n. Chr. findet sich folgende aufschlussreiche Worterklärung – A.D. Synt. 280,10-12: τὴν αὐτὴν ἔχει διαφορὰν καὶ τὸ $\gamma\alpha\mu\acute{\omega}$ πρὸς τὸ $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ ἔστι γὰρ τὸ μὲν πρότερον γάμου μεταλαμβάνω, τὸ δὲ $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ γάμου τινὶ μεταδίδωμι („denselben Unterschied²² hat auch das Wort *heiraten* gegenüber dem Wort *verheiraten* aufzuweisen: Ersteres ist nämlich das ‚Erlangen der Ehe‘, das *Verheiraten* aber das ‚Jemandem-in-die-Ehe-Geben‘“). – Keiner der Belege untermauert also die von J.H. Moulton / G. Milligan u.a. vorgebrachte These, $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ sei hier – wie es bei diversen Verben auf -ίζω vorkomme – dem $\gamma\alpha\mu\acute{\epsilon}\omega$ von der Bedeutung her gleichzusetzen.²³

Synonym zu $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ wird $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\sigma\kappa\omega$ verwendet, wodurch – beachtet man die sprachliche Einordnung in Verbalklassen – der Eintritt des Geschehens betont wird.²⁴ Was dessen Bedeutung betrifft, trägt bereits der zeitlich früheste Beleg (Arist. Pol. 1335a,20-21) dem schon vorhin bei $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ Gesagten Rechnung; wenn Aristoteles nämlich vom τὸ $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\sigma\kappa\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ spricht, so sind davon ausschließlich „junge Mädchen“ betroffen (τὰς νεωτέρας), und

¹⁹ Zu synonymen Ausdrücken, mit denen das Verheiraten einer jungen Frau bezeichnet wird, siehe Kritzer in Arzt-Grabner u.a., 1. Korinther 313f.

²⁰ Eine (nach vorne) zeitliche Einschränkung zu machen, erschien in diesem Fall (mit Rücksicht auf die Lebenszeit des Paulus und dessen mögliche sprachliche Beeinflussung) sinnvoll.

²¹ Nämlich Clem.Al. Strom. 3,6,47,2; 3,6,49,4; 3,12,87,1-2 sowie Orig. Comm. in Math. 17,33 (GCS 40, p. 691 Klostermann); 17,34 (GCS 40, p. 693 Klostermann).

²² Der Autor beschreibt zuvor den Bedeutungsunterschied zwischen den Verben ἀριστῶ und ἀριστιζῶ, der in der Existenz des τὸ παθητικόν, also des passiven Elements, bestehe.

²³ Vgl. Moulton / Milligan, Vocabulary s.v.: „It may be noted, however, that many verbs in -ίζω are found used in the same way as verbs in -έω (e.g. ἀπολογίζω, ἀπολογέω ...), and that consequently in I Cor 7³⁸ $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\zeta\omega$ may = ‚marry‘ and not ‚give in marriage.‘“ Anschließend wird auf Lietzmann, Kor, und Weiß, 1Kor, verwiesen, wo zur in ähnlicher Weise vertretenen Meinung keinerlei Belege gegeben werden.

²⁴ Eine Liste solcher -σκ-Incohativa stellte Aelius Herodianus zusammen (Hdn.Gr. Pros. 16, p. 436 [Lentz],9-18), darunter auch $\gamma\alpha\mu\acute{\iota}\sigma\kappa\omega$ (Z. 14).

diese heirateten, indem sie „verheiratet wurden“.²⁵ Ein bereits oben (im Zusammenhang mit ὑπέρρακιος) erwähntes Fragment der pythagoräischen Schrift „Über das Glück des Hauses“ (Callicrat. ap.Stob. 4,28,18) handelt davon, dass „ein Verheiratender“ (γαμίσκοντα) selbst über ein angemessenes Vermögen verfügen muss, um sich finanziell nicht zu übernehmen, wenn er „die Ehe herbeiführt“ (τὸν γάμον ἐπάγηται), und ein paar Zeilen weiter wird deutlich, dass γαμίσκω als eine Handlung verstanden wurde, die üblicherweise von den Eltern oder von die Vormundschaft innehabenden Verwandten ausging, wenn es darum geht, dass einer von diesen (τις ἀγαθῶν προγόνων – wieder wird also betont, dass man „wohlhabend“ sein musste) sein „in Blüte stehendes Töchterchen verheiratet“ (παίδιον ἀκμάζουσαν γαμίσκη).

Im NT wird γαμίσκω nur von Lukas verwendet (Lk 20,34); im thematisch damit eng zusammenhängenden und sprachlich z.T. gleich lautenden Folgevers ist jedoch wieder γαμίζονται zu lesen – ein weiterer Beleg für die Synonymität dieser beiden Verben.²⁶

Der Befund zeigt, dass sich die Gleichsetzung von γαμίζω und γαμίσκω einerseits und die Unterscheidung von γαμέω und γαμίζω andererseits durchzieht. Die – besonders im Zusammenhang mit der Interpretation von 1Kor 7,36-38 – seit längerer Zeit behauptete bedeutungsmäßige Austauschbarkeit der beiden Verben lässt sich somit nicht begründen, und die Berufung auf deren angebliche Belegbarkeit – bezeichnender Weise ohne dafür ausdrücklich Belege zu nennen²⁷ – entbehrt jeglicher Grundlange.

Antike Eheverträge und 1Kor 7,36-38 im Kontext von Kap. 7

Grundsätze und Vertragspartner

Grundsätzlich waren Eheschließungen in ntl. Zeit Abkommen zwischen den beteiligten Personen ohne Einschaltung einer rechtlichen Instanz. Gesetzliche Ehe-Bestimmungen sind für das römische Recht erst mit den Digesten Justinians belegt, und auch über jüdische Ehegesetze erfährt man

²⁵ Ähnlich Arist. Fr. 611,64 sowie eine Kopie des aristotelischen Zitats bei Heraclid.Lemb. Exc.polit. 64.

²⁶ Dasselbe gilt für die Belege bei den Kirchenvätern (Clem.Al. Paed. 1,4,10,3; 2,10,100,3; Strom. 6,12,100,3; 6,16,140,1; Orig. Exhort. ad mart. 16,6-7; Comm. in Matth. 17,36 [GCS 40, p. 699 Klostermann]). Der zeitlich späteste Beleg für γαμίσκω bzw. γαμίσκομαι ist P.Lond. V 1708,168.177 (567-568 n. Chr.).

²⁷ So z.B. und zuletzt besonders deutlich Schrage, 1Kor 198 Anm. 826, und Schrage, Interpretation 294-295.

erst ab dem 3. Jh. n. Chr.²⁸ Die auf Papyrus erhaltenen und vor allem aus Ägypten stammenden Eheverträge römischer Prägung bieten auch für die grundsätzlichen korinthischen Verhältnisse das weitaus beste Anschauungsmaterial, das insgesamt greifbar ist.²⁹

Zwei Arten von Verträgen, die die Ehe betreffen (ὁμολογίαι γάμου), sind dabei zu unterscheiden: zum einen die sog. συγγραφή συνοικεσίου über die ἔκδοσις der Braut durch deren Eltern oder einen Vormund,³⁰ zum anderen die συγγραφή ὁμολογίας über die Mitgiftbestellung,³¹ die als solche für die Paulusstelle hier freilich irrelevant ist.³² Ebenso irrelevant ist die vertragliche Fixierung eines γάμος ἄγραφος, also einer zunächst vertragslos geführten Ehe, die dadurch zu einem γάμος ἔγγραφος wird, wozu häufig die Geburt eines Kindes oder eine besonders hohe Mitgift veranlasste; Vertragspartner sind dabei selbstverständlich die Eheleute, da diese ja aufgrund mündlicher Vereinbarung – und somit durchaus gültig – bereits verheiratet sind.³³ Im jüdischen Bereich ist damit die Zeit zwischen dem Akt der Verlobung oder Antrauung und der tatsächlichen Hochzeit (Heimführung) zu vergleichen. Während dieser Zeit lebte die Braut allerdings noch bei ihren Eltern. Bei einer solchen Verlobung wurde vom Bräutigam bereits der spätere Ehevertrag unterzeichnet.

²⁸ Dazu und zu nachfolgenden Ausführungen vgl. Instone-Brewer, 1 Corinthians 7 (Graeco-Roman) 101-116; ders.: 1Corinthians 7 (Jewish Greek and Aramaic) 225-243. Ein aramäischer Ehevertrag ist wahrscheinlich P.Hever 11 (verfasst vor dem Bar-Kochba-Aufstand), aus derselben Sammlung (griechisch) P.Hever 65 (131 n. Chr.; zum Text und Dokumenttyp vgl. Lewis, Notationes 13-15, mit Hinweisen zur Diskussion); 69 (130 n. Chr.; speziell zu diesem Text siehe Cotton, Marriage Contract); zu Eheverträgen jüdischer Paare in griechischer Sprache vgl. Cotton, Languages 229-230; allgemeiner zur Stellung der jüdischen Frau: Cotton, Recht; Jeremias, Jerusalem 395-413. – Vgl. weiters Katzoff, Marriage Contracts; Katzoff, Marriage Formulas; J.M. Lieu, Deed; Llewelyn, Deed.

²⁹ Zur grundsätzlichen Vergleichbarkeit der dokumentarischen Papyri und Ostraka aus Ägypten mit ntl. Texten siehe bes. Arzt-Grabner, Philemon 50-56.

³⁰ Nur bei der Form der alexandrinischen συγχώρησις bestätigen sich Braut und Bräutigam gegenseitig die Lebensgemeinschaft (die Belege bietet Kritzer in Arzt-Grabner u.a., 1. Korinther 247-253); dabei handelt es sich also um eine regionale Besonderheit, die somit auf Korinth nicht übertragbar ist.

³¹ Freilich konnte Ersterer auch schon Bestimmungen über die Mitgift enthalten und umgekehrt die συγγραφή ὁμολογίας einen Vermerk über die ἔκδοσις (siehe dazu ausführlicher bei Yiftach-Firanko, Marriage 55-72).

³² Vgl. dazu Rupprecht, Einführung 108 (Lit. S. 109-110); ferner Yiftach-Firanko, Marriage 81-104; Kritzer in Arzt-Grabner u.a., 1. Korinther 247-253.

³³ Vgl. dazu J.M.S. Cowey und Maresch in P.Polit.Jud. S. 57-58.

Insgesamt zeigt die Untersuchung der Eheverträge einen relativ festen Bestand an Regelungen, so dass mit dessen Bekanntheit und Anwendung auch für Korinth unbedingt zu rechnen ist. Dabei ist als Hintergrund für 1Kor 7 (sowohl insgesamt als auch im Besonderen für V.36-38) vor allem auf zwei Gegebenheiten hinzuweisen:

1. Die Ehe war keine staatliche oder religiöse Institution, sondern eine Familienangelegenheit.³⁴ Dennoch hatten die als private Urkunden geltenden Eheverträge die gleiche Gültigkeit wie offizielle Dokumente und wurden des Öfteren auch vor einem Notariat ausgefertigt.³⁵

2. Am gültigen Zustandekommen einer Ehe waren neben Bräutigam und Braut auch und unbedingt ein Elternteil oder Vormund der Braut beteiligt.³⁶

Im Blick auf 1Kor 7,36-38 fällt nun auf, dass gerade Vertreter dieser sehr wesentlichen Personengruppe (Elternteil oder Vormund der Braut) im bisherigen Verlauf von 1Kor 7 nicht berücksichtigt worden sind. Allein von der Bedeutung her, die ihnen im rechtlichen Zusammenhang mit einer Eheschließung zukommt, wäre es aber durchaus nahe liegend, auch sie mit den paulinischen Anliegen zu konfrontieren, könnten doch gerade sie diesbezüglich hindernd oder fördernd sein. Schon von da her ist es sinnvoll zu fragen, ob nicht V.36-38 auf den Brautvater oder -vormund gemünzt sein könnte, denn ein anderer Abschnitt von Kap. 7 kommt dafür mit Sicherheit nicht in Frage. Von noch unverheirateten Männern und Frauen war hingegen bereits in V.28 deutlich die Rede (und indirekt bzw. einschlussweise bis einschließlich V.35), und zwar genau in dem Sinn, dass sie – trotz aller Bedenken des Paulus – nicht sündigen, wenn sie heiraten. Sollte V.36-38 von Bräutigam und Braut handeln, so wäre das eine – letzten Endes unnötige – Verdoppelung.

Zu οὕτως ὀφείλει γίνεσθαι in V.36

Aufgrund des bisherigen Befundes lässt sich annehmen, dass für den Fall, den Paulus hier im Auge hat, sicher noch kein ausgefertigter Ehevertrag vorliegt, wohl aber eine mündliche Abmachung, durch die sich der El-

³⁴ Vgl. dazu Rupprecht, Einführung 108-110; Montevecchi, Papirologia 203-207 (jeweils mit Lit.).

³⁵ Vgl. Wolff, Recht 136-137 Anm. 2 bzw. 177-178.

³⁶ Das von den Vertretern der neueren Auslegung geäußerte Argument, in hellenistischer Zeit sei die Autorität des Brautvaters oder -vormunds bei der Eheschließung weniger relevant, lässt sich so nicht halten. Beispiele aus den Papyri, in denen vom Erlöschen dieser „Verfügungsgewalt“ (ἐξουσία) die Rede ist, zeigen, dass jene eben unumschränkt bis zur Heirat bestand (siehe dazu ausführlich und mit Beispielen Kritzer in Arzt-Grabner u.a., 1. Korinther 308-309).

ternteil oder Vormund gegenüber dem Bräutigam bereits „verpflichtet“ hat; dem würde nun die Formulierung *καὶ οὕτως ὀφείλει γίνεσθαι* entsprechen. Tatsächlich bezieht sich *ὀφείλω* in den Papyri außerhalb eines finanziellen Zusammenhangs³⁷ auf eine (durch diverse Komponenten vorgegebene) „Verpflichtung“; *ὀφείλω* kann dann schlicht mit „müssen“ übersetzt werden – eine Bedeutung, die ja letztlich aus dem „Verpflichtetsein“ resultiert.³⁸ Entsprechend könnte auch das *ὀφείλει γίνεσθαι* bei Paulus in einem derart verbindlichen Sinn zu verstehen sein: nach einer mündlich, aber nichtsdestoweniger gültig und wechselseitig erfolgten Abmachung haben sich beide Parteien (Elternteil oder Vormund bzw. Bräutigam) an diese Vorgabe zu halten – sie „müssen“ nun an sich tun, wozu sie sich „verpflichtet“ haben.

Zu V.37

Der gesamte Vers ließe sich – für sich genommen – auch weiterhin gut als Beschreibung eines jungen Mannes verstehen, der sich keinem sexuellen Drang ausgeliefert sieht, seine Lust zu beherrschen weiß und deshalb auf die Eheschließung verzichtet. Allerdings ist auch hier keiner der verwendeten Begriffe von sich aus sexuell konnotiert. In jedem Fall wird hier die Alternative zu V.36 erläutert. Sofern dort Verbindlichkeiten eines Elternteils oder Vormunds bezüglich der Verheiratung der eigenen Tochter oder des Mündels im Blick sind, geht es hier nun darum, dass rechtlich gültige Vereinbarungen bezüglich einer Verheiratung (noch) nicht getroffen wurden, so dass der Vater oder die Mutter keinem Zwang, keiner Verpflichtung unterworfen ist, sondern über den eigenen Willen frei verfügen und somit auch im eigenen Herzen entscheiden kann, die eigene Tochter nicht zu verheiraten.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Im Anschluss an folgende zusammenfassende Schlussfolgerungen soll die darauf beruhende wahrscheinlichste Deutung von 1Kor 7,36-38 versucht werden:

³⁷ Ein (unpersönliches) *ὀφείλει* („es muss/soll“) wie hier bei Paulus ist in den Papyri nicht gebräuchlich; *ὀφείλω* wird in der Regel persönlich verwendet, und zwar zumeist von jemandem, der einem anderen Geld „schuldet“; Belege bei Preisigke, Wörterbuch s.v. 1); siehe dazu auch Arzt-Grabner, Philemon 237-238.

³⁸ Siehe dazu ausführlich und mit Belegen Kritzer in Arzt-Grabner u.a., 1. Korinther 309-310.

1. Dass manches in diesem Abschnitt unklar formuliert ist und bleibt, ist vom Charakter eines echten Briefes her erklärbar und verständlich.

2. Die Begriffe ἀσχημονέω und ἀνάγκη sind nicht von sich aus sexuell konnotiert, eine sexuelle Deutung ist freilich auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

3. Der Terminus παρθένος ist keine gängige Bezeichnung für eine „Braut“, sondern für eine „Jungfrau“ bzw. noch „unverheiratete junge Frau“; in Eheverträgen ist damit logischerweise die Tochter oder das Mündel einer der beiden Vertragsparteien gemeint.

4. Der Begriff ὑπέρακμος ist literarisch in zeitlicher Nähe zu Paulus nachzuweisen, eine Deutung des Begriffs über den Umweg über das Substantiv ἀκμή ist somit unnötig und führt – wie sich durch die eindeutigen Belege für ὑπέρακμος zeigt – sogar in eine andere Richtung. Das Adjektiv ist auf eine junge Frau zu beziehen, die ihre erste Menstruation erlebt und somit die volle körperliche Reife sowie biologisch die Heiratsfähigkeit erreicht hat.

5. Die von den Vertretern der neueren Deutung (Braut und Bräutigam) immer wieder postulierten Belege für γαμίζω im Sinne von γαμέω, also „heiraten“, existieren offenbar nicht. Im Gegenteil: eine Untersuchung der Beispiele zeigt durchwegs eine klare Unterscheidung der beiden Verben, γαμίζω begegnet stets im Sinne von „verheiraten, in die Ehe geben“.

6. Eine Ehe wurde rechtlich nicht zwischen Bräutigam und Braut, sondern zwischen Bräutigam und einem Elternteil oder Vormund der Braut vereinbart. V. 36-38 ist der einzige Abschnitt innerhalb von 1Kor 7, der dafür in Frage kommt, auf diese überaus wichtige Rolle von Elternteil oder Vormund gegenüber der Braut einzugehen.

Vor diesem Hintergrund bietet sich für 1Kor 7,36-38 folgende Deutung als die wahrscheinlichste an: Ein Elternteil oder Vormund, der die heiratsfähige Tochter bereits einem Bräutigam versprochen hat, könnte nunmehr die Befürchtung haben, sich gegenüber der Tochter oder dem Mündel vom paulinischen Ideal der Ehelosigkeit her nicht angemessen zu verhalten (ἀσχημονεῖν)³⁹, wenn er sie nun – der Vereinbarung mit dem Bräutigam entsprechend (οὕτως ὀφείλει γίνεσθαι) – tatsächlich verheiratet. Eine zwanghafte Übertragung des paulinischen Ideals der Ehelosigkeit auf die eigene Tochter würde aber dem Anliegen des Paulus nicht gerecht werden. Wer seine Tochter oder sein Mündel bereits einem Mann zur Ehe versprochen hat, soll tun, was er vorhat, und die Hochzeit ruhigen Gewissens ausrichten: die beiden Verlobten sollen heiraten (γαμείτωσαν). Wer aber – nach analoger Deutung von V.37 – frei von jedwedem Zwang (ἀνάγκη) ist und noch keinerlei Vereinbarungen für eine eventuelle Eheschließung der Tochter oder

³⁹ Beachte hier auch den Gegensatz zu εὔσχημον in V.35!

des Mündels getroffen hat, sondern sie aus tiefster Überzeugung im ehelosen Zustand bewahren will, tut nach Paulus gut daran. In V.38 werden beide Möglichkeiten noch einmal aus der Sicht des Vaters oder Vormunds (γαμίζων) einander gegenübergestellt.

Summary

In contrast to the traditional interpretation of 1Cor. 7:36-38 that the passage concerns the relationship between a father and his daughter, who has been promised to a young man for marriage, contemporary scholars argue that Paul's focus is on a relationship between bridegroom and bride. The article examines the critical terms and context on the background of documentary papyri and literary texts, that have not been taken into account so far or far enough, and of Graeco-Roman marriage contracts. The results of this study favor the traditional interpretation.

Zusammenfassung

Während die traditionelle Auslegung 1Kor 7,36-38 auf die Beziehung zwischen einem Vater und seiner heiratsfähigen Tochter hin interpretiert hat, geht die neuere Interpretation davon aus, dass Paulus hier an einen Bräutigam im Verhältnis zu seiner Braut denke. Der vorliegende Beitrag untersucht die in ihrer Bedeutung umstrittenen Begriffe und deren Kontext auf dem Hintergrund dokumentarischer Papyri und literarischer Texte, die bisher nicht oder zu wenig berücksichtigt wurden, sowie auf dem Hintergrund griechisch-römischer Eheverträge. Die Ergebnisse sprechen deutlich für die traditionelle Auslegung.

Bibliographie

- Arzt-Grabner, P., Philemon (Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament 1), Göttingen 2003.
- Arzt-Grabner, P. u.a., 1. Korinther (Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament 2), Göttingen 2006.
- BL = Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. Bd. 1, hg. v. Preisigke, F., Berlin u.a. 1922; Bd. 2, in zwei Teilen hg. v. Bilabel, F., Heidelberg 1929 / 1933; Bd. 3, hg. v. David, M. u.a., Leiden 1958; Bd. 4, hg. v. David, M. u.a., Leiden 1964; Bd. 5, hg. v. Boswinkel, E. u.a., Leiden 1969; Bd. 6, hg. v. Boswinkel, E. u.a., Leiden 1976; Bd. 7, hg. v. Boswinkel, E. u.a., Leiden 1986; Bd. 8, hg. v. Pestman, P.W. / Rupprecht, H.-A., Leiden u.a. 1992; Bd. 9, hg. v. Pestman, P.W. / Rupprecht, H.-A., Leiden u.a. 1995; Bd. 10, hg. v. Pestman, P.W. / Rupprecht, H.-A., Leiden u.a. 1998; Bd. 11, hg. v. Pestman, P.W. / Rupprecht, H.-A., Leiden u.a. 2002.
- BL Konkordanz = Berichtigungsliste der Griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten. Konkordanz und Supplement zu Band I-VII (B.L. Konkordanz), zusammengestellt von Willy Clarysse u.a., Leuven 1989.
- Checklist of Editions of Greek and Latin Papyri, Ostraca and Tablets, hg. v. Oates, J.F. u.a. (BASPap.S 7), Atlanta ⁴1992 (die aktuelle Fassung ist abrufbar im Inter-

- net: <http://odyssey.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>; zuletzt überprüft am 11.04.2006).
- Cotton, H.M., A Cancelled Marriage Contract from the Judaean Desert (XHev / Se Gr. 2), JRS 84 (1994) 64-86, Tafel I und II.
- Cotton, H.M., The Languages of the Legal and Administrative Documents from the Judaean Desert, ZPE 125 (1999) 219-231.
- Cotton, H.M., Recht und Wirtschaft. Zur Stellung der jüdischen Frau nach den Papyri aus der jüdischen Wüste, Zeitschrift für Neues Testament (Nr. 6) 3 (2000) 23-30.
- Héring, J., La Première Épître de Saint-Paul aux Corinthiens (CNT[N] 7), Neuchâtel / Paris ²1959.
- Instone-Brewer, D., 1 Corinthians 7 in the Light of the Graeco-Roman Marriage and Divorce-Papyri, TynB 52 (2001) 101-116 (auch im Internet publiziert: <http://www.tyndale.cam.ac.uk/Brewer/MarriagePapyri/1Cor_7a.htm>; zuletzt überprüft am 11.04.2006).
- Instone-Brewer, D., 1 Corinthians 7 in the Light of the Jewish Greek and Aramaic Marriage and Divorce Papyri, TynB 52 (2001) 225-243 (auch im Internet publiziert: <http://www.tyndale.cam.ac.uk/Brewer/MarriagePapyri/1Cor_7b.htm>; zuletzt überprüft am 11.04.2006).
- Jeremias, J., Jerusalem zur Zeit Jesu. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung zur neutestamentlichen Zeitgeschichte, Göttingen ³1962.
- Katzoff, R., Hellenistic Marriage Contracts, in: Geller, Markham J. / Maehler, H. (Hg.), Legal Documents of the Hellenistic World. Papers from a Seminar Arranged by the Institute of Classical Studies, the Institute of Jewish Studies and the Warburg Institute, University of London, February to May 1986, London 1995, 37-45.
- Katzoff, R., Greek and Jewish Marriage Formulas, in: Katzoff, R. / Petroff, Y. / Schaps, D. (Hg.), Classical Studies in Honor of David Sohlberg, Ramat Gan 1996, 223-234.
- Lewis, N.: Notationes Legentis, BASPap 36 (1999) 5-16.
- Lietzmann, H., An die Korinther I/II, ergänzt von Kümmel, W.G. (HNT 9), Tübingen ⁵1969.
- Lieu, J.M., A Jewish Deed of Marriage, in: Llewelyn, St.R. (Hg.), New Documents Illustrating Early Christianity, 9. A Review of the Greek Inscriptions and Papyri Published in 1986-87, Grand Rapids / Cambridge 2002, 82-85.
- Llewelyn, St.R., A Jewish Deed of Marriage: Some Further Observations, in: Llewelyn, St.R. (Hg.), New Documents Illustrating Early Christianity, 9. A Review of the Greek Inscriptions and Papyri Published in 1986-87, Grand Rapids / Cambridge 2002, 86-98.
- LSJ = A Greek-English Lexicon, compiled by Henry George Liddell and Robert Scott, revised and augmented throughout by Henry Stuart Jones, with the assistance of Roderick McKenzie and with the cooperation of many scholars, with a revised supplement, Oxford 1996.
- Merklein, H., Der erste Brief an die Korinther. Kapitel 5,1-11,1 (ÖTBK 7/2), Gütersloh / Würzburg 2000.
- Montevocchi, O., La papirologia (Trattati e manuali), Milano ²1988 (2. Nachdr. 1998).

- Moulton, J.Hope / Milligan, G., The Vocabulary of the Greek Testament Illustrated from the Papyri and Other Non-Literary Sources, London 1929 (einbändige Ausgabe, 1914-1929 in einzelnen Teilen veröffentlicht).
- Preisigke, F., Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, mit Einschluß der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten, I. Bd.: A-K, Berlin 1925; II. Bd.: Λ-Ω, vollendet und hg. v. Kießling, E., Berlin 1927; III. Bd.: Besondere Wörterliste, bearbeitet und hg. v. Kießling, E., Berlin 1931.
- Rupprecht, H.-A., Kleine Einführung in die Papyruskunde (Die Altertumswissenschaft), Darmstadt 1994.
- Schrage, W., Der erste Brief an die Korinther, 2. Teilband: 1Kor 6,12-11,16 (EKK 7/2), Solothurn u.a. 1995.
- Schrage, W., Zur neueren Interpretation von 1Kor 7, in: Gielen, M. / Kügler, J. (Hg.), Liebe, Macht und Religion. Interdisziplinäre Studien zu Grunddimensionen menschlicher Existenz. Gedenkschrift für Helmut Merklein, Stuttgart 2003, 279-295.
- Weiß, J., Der erste Korintherbrief (KEK 5), Göttingen 1970 (Neudruck der 9. Aufl. 1910).
- Wolff, H.J., Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, 2. Bd.: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (HAW 10/5/2), München 1978.
- Yiftach-Firanko, Uri, Marriage and Marital Arrangements. A History of the Greek Marriage Document in Egypt. 4th century BCE-4th century CE (MBPF 93), München 2003.

Dr. Peter Arzt-Grabner
Universität Salzburg
Fachbereich Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte
Universitätsplatz 1
5020 Salzburg, Austria
E-Mail: peter.arzt-grabner@sbg.ac.at

Dr. Ruth Elisabeth Kritzer
Universität Salzburg
Fachbereich Altertumswissenschaften / Klassische Philologie und
Wirkungsgeschichte der Antike
Residenzplatz 1/I
5010 Salzburg, Austria
E-Mail: ruth.kritzer@sbg.ac.at